

SATZUNG

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Lesbentelefon (e.V.)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz ist in München.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und die Förderung der Mildtätigkeit.

(2) Die vorstehenden Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Erbringung folgender Maßnahmen:

(a) Durchführung der Maßnahme „Beratungsstelle für Lesben, bisexuelle und interessierte Frauen“, kurz „LeTRa“ genannt.

Zielgruppe der Angebote und Aktivitäten im Zusammenhang mit dieser Maßnahme sind lesbische und bisexuelle Frauen sowie Frauen im Coming Out-Prozess sowie deren Angehörige und deren soziales Umfeld. Die Maßnahme umfasst im Einzelnen insbesondere folgende Aktivitäten und Angebote:

* die Unterhaltung einer Beratungsstelle für Lesben und Frauen im Coming-out, sowie deren soziales Umfeld.

Das Beratungsangebot umfasst dabei alle Fragen und Probleme, die Frauen aufgrund ihrer lesbischen Lebensweise entstehen können, wie z. B. Diskriminierung, Isolation aus Angst vor Nichtakzeptanz, Selbsthass durch verinnerlichte Vorurteile, Schwierigkeiten bei der Identitätsfindung, Beziehungsprobleme, Fragen zum Sorgerecht, Möglichkeiten der Absicherung lesbischer Lebensgemeinschaften etc..

* Selbsthilfegruppen und offene Gruppenangebote zu obigen Themen

* Niedrigschwelliges Kontakt-, Informations- und Freizeitangebot, z. B. durch offene Thekenabende

* Beratung und organisatorische Hilfestellung zu obigen Themen für lesbische Flüchtlingsfrauen, ferner die Unterstützung von bedürftigen lesbischen Flüchtlingsfrauen in Einzelfällen durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen sowie Beschaffung von Mitteln hierfür

* Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen und Vorträgen zu obigen Themen

* Öffentlichkeitsarbeit, die die Angebote des Vereins hinsichtlich dieser Maßnahme bekanntmacht und über die Lebensrealität von Lesben sowie die Vielfalt lesbischer Lebensweisen informiert.

(b) Durchführung der Maßnahme, deren Gegenstand die Einrichtung und Unterhaltung einer Fach- und Beratungsstelle für Regenbogenfamilien ist.

Regenbogenfamilien sind Familien, in denen Kinder bei gleichgeschlechtlichen Partnern in einer Familie leben. Zielgruppe der Angebote und Aktivitäten im Zusammenhang mit dieser Maßnahme sind – über die Zielgruppe der vorstehend genannten Maßnahme „LeTRa“ hinaus – alle Personen, die die Gründung einer sogenannten Regenbogenfamilie planen oder sich als Angehörige einer Regenbogenfamilie zugehörig fühlen, wie z. B. lesbische Frauen, geflüchtete Lesben, schwule Männer, Bisexuelle, Transgenderpersonen, Heterosexuelle sowie deren Angehörige und deren soziales Umfeld. Die Maßnahme „Fach- und Beratungsstelle für Regenbogenfamilien“ umfasst im Einzelnen insbesondere folgende Aktivitäten und Angebote:

- * die Unterhaltung einer Fach- und Beratungsstelle für Regenbogenfamilien, sowie deren soziales Umfeld. Das Beratungsangebot umfasst dabei alle Fragen- und Problemstellungen, die die Besonderheiten einer Regenbogenfamilie mit sich bringen, wie z. B. Kinderwunschberatung, Fragen zu rechtlichen und sozialen Aspekten, Diskriminierung, Auseinandersetzung mit der eigenen Identität, Umgang mit der besonderen Familienform in einem heterosexuell zentrierten Umfeld, Beziehungsprobleme, Fragen zum Sorgerecht, Möglichkeiten der Absicherung der Mitglieder von Regenbogenfamilien etc.;
- * Herstellung von Kontaktmöglichkeiten sowohl für die Eltern als auch für die Kinder mit anderen Regenbogenfamilien durch Freizeitangebote, Selbsthilfegruppen und offene Gruppenangebote und Förderung des Informationsaustausches untereinander;
- * Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen und Vorträgen zu diesem Themenkomplex;
- * Öffentlichkeitsarbeit, die die Angebote des Vereins hinsichtlich dieser Maßnahme sowie die Lebensrealität von Regenbogenfamilien in der Gesellschaft sichtbar macht und darüber informiert.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitfrauen/-Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Der Verein ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und andere gemeinnützige und nicht gemeinnützige Gesellschaften und/oder Institutionen zu errichten oder sich daran zu beteiligen, deren Gegenstand ebenfalls die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, die

Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung der Mildtätigkeit oder die ideelle und finanzielle Förderung von gemeinnützigen Körperschaften ist.

§ 7

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge oder die Förderung der Mildtätigkeit zu verwenden hat.

§ 8

Es gibt aktive Mitfrauen und fördernde Mitglieder.

Mitfrauen können nur Frauen werden, die bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben aktiv mitarbeiten.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und Verbände werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Über den schriftlichen Antrag auf aktive oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauenversammlungen müssen alle aktiven Mitfrauen eingeladen werden. Fördernde Mitglieder können eingeladen werden. Nur aktive Mitfrauen haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.

§ 9

Die Mitfrau/Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einer Mitfrau des Vorstands. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- * ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- * Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung wird der Mitfrau/dem Mitglied Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Diese Möglichkeit wird einer Mitfrau/einem Mitglied auch vor der Streichung von der Mitfrauen/Mitgliederliste gegeben. Gegen den Ausschluss steht der Mitfrau/dem Mitglied nach Mitteilung des Ausschlusses die Berufung an die Mitfrauenversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Beitragspflicht einer Mitfrau/eines Mitglieds endet im Falle der Beendigung der Mitfrauenschaft/Mitgliedschaft mit dem Ende des Jahres, in dem die Beendigung erfolgt.

Ausscheidenden Mitfrauen/Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein aus ihrer Mitfrauenschaft/Mitgliedschaft zu.

§10

Der Monatsbeitrag wird von der Mitfrauenversammlung festgelegt.

§ 11

Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden. Die drei Vorstandsfrauen sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede Vorstandsfrau ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitfrauen des Vorstandes müssen aktive Vereinsmitfrauen sein.

Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsfrauen ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitfrauenversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitfrauenversammlung
- Bestimmung der Vereinspolitik im Rahmen der von der Mitfrauenversammlung vorgegebenen Richtlinien
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Kassen- und Buchführung
- Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten
- Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen
- Erfüllung von Arbeitgeberinnenpflichten, wie Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Entscheidung über Anträge auf aktive oder fördernde Mitfrau/Mitgliedschaft
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen für die laufende Geschäftsführung und/oder für die Verwaltung und Durchführung der Projekte.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitfrauen des Vorstands erhalten Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Sie können auch eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütungen erhalten. Über deren Höhe entscheidet die Mitfrauenversammlung.

Der Vorstand kann Aufgaben an aktive Mitfrauen oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen delegieren.

Der Vorstand kann für die laufende Geschäftsführung und/oder für die Verwaltung und Durchführung der Projekte eine oder mehrere Geschäftsführerinnen bestellen, die auch zu besonderen Vertreterinnen gemäß § 30 BGB bestellt werden können. Die Geschäftsführung unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes und ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Eine Geschäftsführerin, die keine Vorstandsfrau ist, ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand kann Näheres in einer Geschäftsordnung regeln.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch eine Vorstandsfrau schriftlich oder per E-Mail in Textform an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen und mindestens zwei Vorstandsfrauen anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsfrauen ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich

oder fernmündlich erklären.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind schriftlich niederzulegen und von einer Vorstandsfrau zu unterschreiben.

§ 12

Die ordentliche Mitfrauenversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitfrauenversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitfrauen unter der Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand gegenüber verlangt wird.

§ 13

Jede Mitfrauenversammlung wird von einer Vorstandsfrau unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder per E-Mail in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von der Mitfrau/dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von der Mitfrau/dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

§ 14

Die Mitfrauenversammlung wird von einer Vorstandsfrau geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Mitfrauenversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitfrauenversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitfrauenversammlung.

Die Aufgaben der Mitfrauenversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und seine Entlastung
- Festsetzung der Mitfrauen/Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen des Vereins, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Gremien zugeordnet sind
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

Jede Mitfrau hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitfrauenversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleiterin festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitfrauen dies beantragt.

§ 15

Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 16 Gesellschafterausschuss

- (1) Soweit der Verein andere gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Gesellschaften und/oder Institutionen errichtet hat oder daran beteiligt ist, übt er seine aus solchen Beteiligungen ergebenden Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Gremien durch den Gesellschafterausschuss aus. Dieser Ausschuss hat insbesondere die Aufgabe, Gesellschafterbeschlüsse oder entsprechende Willensbildungsakte in den Gesellschafterversammlungen bzw. in entsprechenden Gremien der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zu fassen bzw. sich an der Fassung solcher Beschlüsse zu beteiligen.
- (2) Der Gesellschafterausschuss besteht aus zwei Personen, nämlich einer Vorstandsfrau sowie einer Geschäftsführerin des Vereins, die beide vom Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Ist keine Geschäftsführerin vorhanden, besteht der Gesellschafterausschuss aus zwei Vorstandsfrauen.
- (3) Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn beide Ausschussmitfrauen anwesend sind bzw. sich durch Fax oder E-Mail verständigt haben. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit hat die Vorstandsfrau im Ausschuss das Letztentscheidungsrecht; im Fall des § 16 Abs. 2 Satz 2 hat diejenige Vorstandsfrau das Letztentscheidungsrecht, die länger im Gesellschafterausschuss ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 17 Haftung

Die Haftung des Vereins aus jeder Tätigkeit seiner Organe und seiner Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitfrauen/Mitglieder und/oder Organe wird ausgeschlossen.

Die Satzung des Vereins, neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 27.10.2015, wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.08.2020 geändert.